

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dockweiler am 20.08.2020 um 19.00 Uhr im Pfarrer-Hubert-Schmitz-Haus.

Anwesend sind unter Vorsitz des Ortsbürgermeisters Ralf Schüller

die Ratsmitglieder:

Siegfried Schüller
Tobias Müller (Ratsmitglied und 2. Ortsbeigeordneter)
Rita Wierz-Ring
Peter Lohberg
Lisa Hölzel
Martin Zinic
Ralf Schneider
Petra Kläs
Erik Menzel
Karl-Josef Schmitt

Peter Patrick Ring (Ersatzperson)
Stefan Abele (Ersatzperson)

Nichtmitglieder:

- Barbara Thull (VGV Daun)
- 4 Zuhörer

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 30 GemO
2. Wahl der Ortsbeigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
3. Wahl der Ersatzmitglieder und Stellvertreter für die nach der Hauptsatzung und anderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse

Der Ortsbürgermeister hat die Ratsmitglieder sowie die einberufenen Ersatzleute nach § 45 KWG gem. § 34 GemO ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Er eröffnet die öffentliche Sitzung um 19:00 Uhr und begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, die Vertreterin der Verbandsgemeindeverwaltung Daun sowie die anwesenden Zuhörer. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben.

Die Tagesordnung wird nicht geändert.

Anschließend erfolgt die Abwicklung der Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder Stephan Linden sowie Klaus Arens (zugleich auch 1. Ortsbeigeordneter) haben im Juni 2020 ihre Mandate niedergelegt. Folglich war die Einberufung von Ersatzpersonen gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWG) erforderlich. Die nächsten noch nicht einberufenen Bewerber waren Herr Peter Patrick Ring und Herr Stefan Abele. Beide haben ihr Mandat angenommen. Namens der Gemeinde verpflichtet der Ortsbürgermeister die einberufenen Ersatzleute (Ratsmitglieder) Peter Patrick Ring sowie Stefan Abele nach § 30 Abs. 2 GemO vor ihrem Amtsantritt auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Auf den Handschlag wurde aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie verzichtet.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO und werden vom Ortsbürgermeister bekanntgegeben.

2. Wahl der Ortsbeigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Der Erste Ortsbeigeordnete (Klaus Arens) hat mit Schreiben vom 23.06.2020 einen Antrag auf Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gestellt. Demnach wurde Herr Arens aus dem Ehrenbeamtenverhältnis entlassen. Folglich ist eine Neuwahl des Ersten Ortsbeigeordneten erforderlich.

Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden als Wahlleiter, zwei Ratsmitgliedern als Beisitzer und dem Schriftführer. Der Wahlausschuss ist gemäß § 40 GemO zu wählen. Der Ortsgemeinderat beschließt mehrheitlich, die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO offen durchzuführen.

Sodann werden folgende Personen in den Wahlausschuss gewählt:

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Ortsbürgermeister Ralf Schüller | als Wahlleiter für alle Wahlen |
| 2. Ratsmitglied Siegfried Schüller | als Beisitzer für alle Wahlen |
| 3. Ratsmitglied Lisa Hölzel | als Beisitzer für alle Wahlen |
| 4. Barbara Thull (VGV Daun) | als Schriftführerin für alle Wahlen |

Gemäß der Hauptsatzung sind bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete zu wählen. Die Beigeordneten werden gemäß § 53 a GemO vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO (geheime Wahl durch Stimmzettel) gewählt. Wählbar ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Gemäß § 40 GemO können bei Wahlen nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als

